

Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

Verw. Bezirk: Wiener Neustadt Land

Land Niederösterreich

ACHTUNG!

Dieser Erhebungsbogen ist spätestens binnen 2 Wochen nach Zustellung dem Gemeindeamt ausgefüllt einzusenden ¹⁾.
Erläuterungen siehe Rückseite!

Betrifft: Bemessung der Wasseranschlussabgabe

Erhebungsbogen ²⁾

W

1. Grundstück: a) Anschrift:

b) Parz. Nr: EZ: KG:

2. Eigentümer:

3. Bauwerber:

4. Bebaute Fläche der Liegenschaft ³⁾: m²

Die Liegenschaft besteht aus folgenden Objekten (Wohngebäude und sonstige Gebäude):

Objekt	Bebaute Fläche m ²	Wasseranschluss vorgesehen?	Zahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse ⁴⁾
Wohngebäude			
.....			
.....			
.....			
Sonstige Gebäude			
.....			
.....			

5. Unverbaute Fläche der Liegenschaft ⁵⁾:m².

6. Wurde bereits früher für das unverbaute Grundstück eine Wasseranschlussabgabe (Baukostenbeitrag) bezahlt? . Wann? und in welcher Höhe? EUR

7. Sonstige Vermerke betreffend Wasseranschlussabgabe:

.....
.....
.....

Ich erkläre, die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. ⁶⁾

.....
Datum

.....
Unterschrift

Beilagen:

Erläuterungen:

- 1) Dieser Erhebungsbogen ist auch auszufüllen und einzusenden, wenn nach Ansicht des Grundstückseigentümers eine Anschlussverpflichtung gemäß § 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 nicht besteht.
 - 2) Dem Erhebungsbogen anzuschließen ist eine Planskizze über die Lage, Anzahl und Größe der auf der Liegenschaft befindlichen Objekte (Wohngebäude und sonstige Gebäude), wobei die Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschosse einzutragen ist.
 - 3) Die bebaute Fläche ist jeder Teil einer Liegenschaft der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gebäude hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Nebengebäude, die nicht an die Hausleitung angeschlossen werden.
 - 4) Hier sind auch Mansarden und Keller, wenn sie an die Hausleitung angeschlossen werden, anzugeben.
 - 5) Als unbebaute Grundfläche ist die gesamte Grundfläche anzugeben, die an die verbaute Grundfläche anschließt und demselben Liegenschaftseigentümer gehört. Die bebaute Fläche ist jedoch von der Gesamtfläche abzuziehen.
 - 6) Falls sich die gemachten Angaben später ändern sollten, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).
- Falsche Angaben werden mit Geldstrafen, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bestraft (§ 17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).

Beilage zum Erhebungsbogen:

Lageskizze der Liegenschaft *)

Eigentümer:

Liegenschaft:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

*) Die Zweckbestimmung, das Ausmaß der Objekte und das Ausmaß der unverbauten Fläche sind anzuführen.
Die mit Wasser zu versorgenden Objekte sind in der Skizze mit einem deutlichen Kreuz (+) zu bezeichnen,
bei einer Mehrzahl von Geschossen ist deren Zahl beizusetzen (z. B. +2).
Nicht anzuschließende Objekte sind mit dem Zeichen Null (0) zu bezeichnen.